

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1472

vom 19. Oktober 2010

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Änderung vom 19. Oktober 2010

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1998¹ zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird wie folgt geändert:

§ 3a Technische Aufbereitung der Planunterlagen

¹ Die kommunalen Rahmennutzungs- und Erschliessungspläne werden als digitale Geobasisdaten in einem Geoinformationssystem (GIS-System) erstellt. Ausgenommen davon sind die detaillierten Quartierpläne.

² Jede Gemeinde beauftragt eine Datenverwaltungsstelle (Ingenieur- oder Planungsbüro), welche die Anforderungen für eine fachkompetente Führung und Nachführung der digitalen Geobasisdaten der kommunalen Rahmennutzungs- und Erschliessungsplanungsdokumente erfüllt.

³ Die fachlichen Anforderungen der Datenverwaltungsstelle werden durch die Firmenqualifikationssysteme der patentierten Geometer im Kanton Baselland sinngemäss definiert.

⁴ Die Gemeinde meldet die Datenverwaltungsstelle unaufgefordert dem Amt für Raumplanung.

⁵ Die Gemeinde meldet allfällige Mutationen unaufgefordert dem Amt für Raumplanung.

⁶ Bevor im Bereich der Nutzungsplanung bei der Rahmennutzungs- und bei der Erschliessungsplanung Pläne neu erlassen oder geändert werden, reicht die Datenverwaltungsstelle dem Amt für Raumplanung die digitalen Geobasisdaten des Beschlusses und sämtliche vom Beschluss betroffenen nachgeführten Geobasisdaten gemäss den Vorgaben des Amts für Raumplanung ein.

⁷ Die Vorgaben werden den Gemeinden in Form von technischen Weisungen durch das Amt für Raumplanung zur Verfügung gestellt. Die technischen Weisungen sind mit der GIS-Koordinationsgruppe Kanton-Gemeinden abzustimmen (gemäss §8 GeoVO²).

⁸ Das Amt für Raumplanung prüft die Daten, erstellt aus den digitalen Geobasisdaten eine Plandarstellung und gibt der Datenverwaltungsstelle ein signiertes elektronisches Plandokument ab.

⁹ Die Datenverwaltungsstelle bestätigt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung, dass ihr Plan mit dem signierten Plan übereinstimmt.

¹ GS 33.340, SGS 400.11

² GS 30.694, SGS 211.58

¹⁰ Die Gemeinde reicht dem Regierungsrat mit dem Antrag zur Vorprüfung, bzw. zur Genehmigung der Zonenvorschriften sämtliche vom Gemeindebeschluss betroffenen nachgeführten digitalen Geobasisdaten ein.

§ 3b Genehmigungsnachführung, Archivierung und Publikation

¹ Nach rechtskräftiger Genehmigung oder (Teilgenehmigung) der Zonenvorschriften und des Planes wird der Regierungsratsbeschluss im Auftrag der Gemeinde durch die Datenverwaltungsstelle in die Geobasisdaten eingearbeitet.

² Die nachgeführten digitalen Geobasisdaten werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Regierungsratsbeschluss durch die Nachführungsstelle an das Amt für Raumplanung abgegeben. Sie bestätigt dem Amt für Raumplanung, dass die Geobasisdaten die im Absatz 5 der Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) beschriebenen Anforderungen erfüllen.

³ Die genehmigten und nachgeführten Geobasisdaten und Pläne werden von der Datenverwaltungsstelle im Auftrag der Gemeinde archiviert.

⁴ Die Gemeinden können die Geobasisdaten über ihre eigenen Geodienste publizieren und Dritten abgeben.

⁵ Das Amt für Raumplanung integriert die von der Gemeinde und deren Nachführungsstelle erhaltenen verbindlichen Geobasisdaten in die kantonale Geodatenbank und veröffentlicht diese über die kantonalen Geodienste. Für die Datenabgabe gilt die Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV³).

§ 3c Verfahren betreffend Interpretation von Zonengrenzen

¹ Bei unterschiedlichen Interpretationen über den Verlauf von Zonengrenzen, die nicht auf Parzellengrenzen liegen, einigt sich die Gemeinde mit dem federführenden Amt für Raumplanung, mit der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde und mit der betreffenden Grundeigentümerschaft auf eine gemeinsame Festsetzung.

² Die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde protokolliert das Einigungsergebnis und führt es im verbindlichen Geobasisdatensatz nach. Sie archiviert diesen Datensatz und stellt ihn dem Amt für Raumplanung gemäss § 3b, Absatz 5 zur Verfügung.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, erlässt die Gemeinde eine Verfügung.

§ 3d Technische Anpassung an die Daten der amtlichen Vermessung

¹ Bei einer Änderung des Bezugsrahmens der amtlichen Vermessung passt die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde den Datensatz der betreffenden Nutzungsplanung geometrisch der Vermessung an. Die Datenverwaltungsstelle nimmt die Anpassungen innert angemessener Frist vor.

² Die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde archiviert die transformierten Daten und stellt sie dem Amt für Raumplanung gemäss § 3b, Absatz 5 zur Verfügung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

³ GS 37.1, SGS 211.57

Verteiler:

- alle Gemeinden
- Ingenieur- und Planungsbüros
- Staatliche Kreisgeometer
- Private Nachführungsgeometer
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG
- GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton
- Landeskanzlei
- Finanz- und Kirchendirektion
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (2)
- Rechtsdienst BUD
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

